

Hat sich eine Täterin als ehrenamtliche Kassiererin von Gewerkschaftsbeiträgen davon im Laufe längerer Zeit erhebliche Geldbeträge rechtswidrig zugeeignet, so ist es z. B. ein die Täterpersönlichkeit charakterisierender Umstand, der im Urteil behandelt werden muß, daß sie ihr übergroßes Geltungsbedürfnis durch ebenso elegante wie teure Kleidung befriedigte, wofür sie die gestohlenen Gewerkschaftsgelder ausgab. Bei älteren Personen kann es beachtlich und daher für die Urteilsbegründung unerlässlich sein, daß der Täter seit seinem Eintritt in das Erwachsenenalter ununterbrochen gearbeitet und vor der zur Aburteilung stehenden Straftat niemals die Strafgesetze verletzt hat. Jedoch ist es gewöhnlich überflüssig, z. B. darauf einzugehen, daß der Vater verstarb, als der Angeklagte 13 Jahre alt war, ferner daß und wann seine Mutter eine zweite Ehe einging sowie in welchen Betrieben der Angeklagte in seinem ganzen Leben beschäftigt war. Überflüssig ist auch die schematische Aufzählung aller gesellschaftlichen Organisationen, in denen der Angeklagte Mitglied ist, wenn das in keiner Beziehung zu der von ihm begangenen Straftat steht. Wenn der Angeklagte sein Kind so geschlagen hat, daß dadurch dessen Gesundheit geschädigt wurde, so besteht keinerlei Zusammenhang zwischen seiner Mitgliedschaft im FDGB und seiner Tat. Jedoch könnte es die Widersprüchlichkeit dieser Täterpersönlichkeit kennzeichnen, daß er länger als ein Jahrzehnt als ausgebildeter Gesundheitshelfer im Roten Kreuz der DDR mitarbeitet.

Ist der Angeklagte vorbestraft, so genügt nicht die bloße Feststellung seiner Vorstrafen. Es muß auf die Ursachen seiner wiederholten Straffälligkeit, auf die Zusammenhänge zwischen der wiederholten Straffälligkeit und der Täterpersönlichkeit, deren Veränderung sowie der erneut begangenen Straftat eingegangen werden. In diesem Fall sind auch aufgetretene Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung des Vorbestraften in das gesellschaftliche Leben zu behandeln, um das Maß der eigenen Verantwortung und die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die wegen der erneut begangenen Straftat festgelegt wurde, verständlich zu machen.

Auf das Verhalten des Angeklagten vor und nach der Straftat geht die Sachverhaltsdarstellung nur soweit ein, als es mit der Straftat im Zusammenhang steht. Insbesondere wenn der Angeklagte Anstrengungen zur Beseitigung oder Wiedergutmachung der schädlichen Auswirkungen seiner Straftat gemacht hat oder durch andere positive Leistungen bemüht war, zu zeigen, daß er seine Straftat bereut, müssen die Urteilsgründe dieses Verhalten würdigen und erklären, ob und welche Schlußfolgerungen das Gericht daraus gezogen hat.

Im Mittelpunkt der Urteilsgründe steht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters. Deswegen können die erforderlichen detaillierten Festlegungen für den Erziehungs- und Bewährungsprozeß nicht Bestandteil des Urteils sein. Jedoch sind diejenigen Anforderungen, die an die Selbsterziehung und Verhaltensänderung des Täters zu stellen sind, sichtbar zu machen.<sup>27</sup> Sind die Fragen der erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten komplizierterer Art, so erfordern sie in der Regel

27 Vgl. „Probleme der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte“, NJ, 2/1970, S. 36 ff.